

Synoptische Darstellung der Änderungen des Gemeindegesetzes (2003/084)

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) Vom 28. Mai 1970 § 7 Anwendbarkeit der Bestimmungen Die für die Gemeindebehörden und die Behördemitglieder geltenden Bestimmungen sind auf sämtliche kollegial zusammengesetzten Organe der Gemeinde und die Mitglieder dieser Organe anwendbar, soweit nicht durch das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.	FASSUNG DER FINANZKOMMISSION vom 21. Mai 2003 (Änderungen gegenüber der Regierungsratsvorlage durchgestrichen bzw. kursiv-unterstrichen gekennzeichnet) Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) Änderung vom ... I. Das Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: § 7 Geltung Die Bestimmungen über die Gemeindebehörden und über die Behördemitglieder gelten für alle kollegial zusammengesetzten Organe der Gemeinde und deren Mitglieder sowie für alle kollegial zusammengesetzten, interkommunalen Organe und deren Mitglieder, soweit nicht durch das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. § 12a Beginn der Amtsperioden ¹ Für die folgenden Behörden beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten: a. für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien, die Einwohnerräte und die Gemeindekommissionen am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.; b. für die Schulräte am 1. August der Jahre 2004, 2008 usw.; c. für die Sozialhilfebehörde am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw. ² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 93, 95, 97, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw. ³ Die Gemeinden können durch Reglement vorsehen, dass

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 14 Verantwortlichkeit Die Mitglieder der Gemeindebehörden sind gemäss Verantwortlichkeitsgesetz für ihre Amtsführung verantwortlich. § 19 Beschlussfassung ¹ Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind in der Regel an Sitzungen zu fassen. ² Die Behörde ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen. ³ Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird. Vorbehalten bleibt § 118 Absatz 2. ⁴ Der Präsident oder die Präsidentin kann an den Abstimmungen teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt er bzw. sie den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt § 52 Absatz 2.	a. die Amtsperioden aller oder einzelner der Behörden und Organe gemäss Absatz 2 am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw. beginnen; b. die Amtsperiode der einzelnen Sitze in der Rechnungsprüfungskommission zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt. ⁴ Ist eine Behörde das Wahlorgan einer anderen Behörde, so nimmt sie deren Wahl in der Zusammensetzung gemäss derjenigen Amtsperiode vor, für die sie die Behörde wählt. § 14 Absatz 2 ² Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde richtet sich nach Artikel 426 ZGB § 19 Absätze 3 und 4 ³ und ⁴ Aufgehoben. § 19a Abstimmungen ¹ Abstimmungen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst. ² Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. § 19b Wahlen ¹ Wahlen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 26 Begriff ¹ Gemeindeangestellte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. ² Die Gemeinde kann ihre Angestellten auf Amtsdauer wählen, öffentlich-rechtlich anstellen oder in besonderen Fällen mit ihnen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen. ³ Für die Lehrerschaft gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes, des Beamtengesetzes und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse. § 32 Disziplinarrecht ¹ Gemeindeangestellte, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzen, sind disziplinarisch zu bestrafen. ² Die Gemeinden regeln durch Gemeindereglement die Disziplinarmaßnahmen sowie das Disziplinarverfahren. ³ Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat bzw. der Bürgerrat. ⁴ ... ⁵ Gegen Disziplinarverfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert zehn Tagen seit der Zustellung der Verfügung die verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben werden. Gegen blosser Verweise kann die Beschwerde nicht erhoben werden.	beschliesst. Vorbehalten bleibt § 118 Absatz 2. ² Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen. Für die Ermittlung des Ergebnisses, die Nachwahl und die Ersatzwahl gelten die §§ 28, 29 bzw. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte. Eine Nachwahl findet sofort statt. ³ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gezogen. § 26 Absatz 3 ³ „Beamtengesetz“ wird durch „Personalgesetz“ ersetzt. § 26a Personalreglement Die Gemeinden erlassen ein Personalreglement. § 32 Sanktionen ¹ Bestehen in der Gemeinde keine Vorschriften über Sanktionen gegenüber Gemeindeangestellten, die ihre Pflichten verletzt haben, gilt § 15 Absätze 3 und 4 analog. ² Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat. § 32a Schweigepflicht Dritter ¹ Dritte, die zur Erfüllung von Aufgaben beigezogen werden, sowie deren beauftragte oder angestellte Personen unterliegen derselben Schweigepflicht wie die Gemeindeangestellten.

Bisheriges Recht	Neues Recht
C. Besondere Einrichtungen für die Erreichung von Gemeindezwecken § 33 Gemeindeanstalten ¹ Die Gemeinden können, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben als tunlich erscheint, öffentlich-rechtliche Anstalten errichten und betreiben. ² Diese Anstalten können mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. ³ Die Organisation der Anstalten wird durch Gemeindereglement festgelegt. § 34 Zusammenwirken von Gemeinden ¹ Gemeinden, die bestimmte Aufgaben gemeinsam erfüllen wollen, können dies tun 1. durch Abschluss von Verträgen, 2. durch Bildung von Zweckverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit, 3. durch Gründung gemeinsamer Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, 4. durch Schaffung gemeinsamer Stellen für einzelne Verwaltungszweige oder für die gesamte Verwaltung. ² Wird eine neue öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Absatz 1 Ziffern 2 und 3 gegründet, so bedürfen deren Statuten sowie allfällige Statutenänderungen der Zustimmung jeder beteiligten Gemeinde und der Genehmigung des Regierungsrates.	² Personen gemäss Absatz 1, die die Schweigepflicht verletzen, werden mit Haft oder Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft. ³ Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung. Abschnittstitel C vor § 33 Aufgehoben. § 33 Aufgehoben. Abschnittstitel nach § 33 D. Zusammenwirken von Gemeinden § 34 Arten ¹ Die Gemeinden können für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden a. Verträge abschliessen, b. gemeinsame Amtsstellen, Kommissionen oder Behörden einsetzen, c. Zweckverbände oder Anstalten gründen. ² Zweckverbände und Anstalten haben eigene Rechtspersönlichkeit. Abschnittstitel nach § 34 I. Gemeinsame Organe

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 34a Gemeinsame Gemeindebehörde ¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss der §§ 91, 92, 93 oder 95 eine gemeinsame Behörde einsetzen. ² Die gemeinsame Behörde übt dieselben Aufgaben und Befugnisse aus wie die vormals gemeindeeigenen und untersteht denselben Bestimmungen. ³ Der Vertrag bestimmt die Zahl der Behördemitglieder sowie die zuständigen Prüfungskommissionen. Für den Vertrag gelten die Bestimmungen über die Gemeindeordnung.	§ 34a Gemeinsame Kommissionen Mehrere Gemeinden können - durch Vertrag eine gemeinsame, ständige, beratende Kommission einsetzen; - durch die Gemeinderäte eine gemeinsame, nichtständige, beratende Kommission einsetzen. § 34b Gemeinsame Behörden ¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, 93, 95 oder 97 eine gemeinsame Behörde einsetzen. ² Eine gemeinsame Behörde kann nur mit basellandschaftlichen Gemeinden eingesetzt werden. ³ Die gemeinsame Behörde übt dieselben Aufgaben und Befugnisse aus wie die vormals gemeindeeigenen und untersteht denselben Bestimmungen. Abschnittstitel nach § 34b II. Zweckverbände § 34c Zweckverbände mit ausserkantonalen Gemeinden ¹ Basellandschaftliche Gemeinden dürfen Zweckverbänden beitreten, die unter ausserkantonalem Recht stehen. ² Ausserkantonale Gemeinden dürfen Zweckverbänden beitreten, die unter basellandschaftlichem Recht stehen. ³ Der Regierungsrat kann im Falle von Absatz 1 den Beitritt aus übergeordneten kantonalen Interessen ausnahmsweise untersagen. § 34d Statuten ¹ Die Statuten des Zweckverbandes enthalten alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen. ² Die Statuten können die Übertretung ihrer Vorschriften unter Strafe stellen und dabei Bussen bis 1'000 Fr. vorsehen. Die Durchführung des Straf-

Bisheriges Recht	Neues Recht
	verfahrens obliegt dem Gemeinderat des Ortes der Übertretung. ³ Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. § 34e Organe ¹ Oberstes Organ des Zweckverbandes ist die Versammlung der Gemeindedelegierten. ² Der Gemeinderat ist das Wahlorgan für die Gemeindedelegierten. Die Gemeinden können durch Reglement ein anderes Wahlorgan festlegen. ³ Die Statuten können weitere Organe vorsehen. In diesem Fall bezeichnen die Statuten deren Aufgaben sowie dasjenige Organ, das den Zweckverband vertritt. § 34f Verordnungskompetenz ¹ In den Statuten kann der Zweckverband ermächtigt werden, ausführende Verordnungen zu bestimmten Sachgebieten zu erlassen. ² Im Falle von Gebührenverordnungen bezeichnen die Statuten die gebührenpflichtigen Leistungen, den Kreis der gebührenpflichtigen Personen sowie den Gebührenrahmen. § 34g Verfügungskompetenz ¹ In den Statuten kann der Zweckverband ermächtigt werden, Verfügungen zu erlassen. ² Für den Erlass und die Anfechtung von Verfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss. § 34h Zweckverbandsangestellte ¹ Der Zweckverband kann seine Angestellten öffentlich-rechtlich anstellen oder mit ihnen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen. ² Die Zweckverbandsangestellten unterstehen derselben Verantwortlichkeit sowie derselben Schweige- und Ausstandspflicht wie die Gemeindeangestellten.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 45 Gemeindeordnung ¹ Die Einwohnergemeinde erlässt eine Gemeindeordnung. Diese regelt die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinde. ² Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder die Wahlart betreffen, sind spätestens sechs Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Die neue Behördenorganisation kann nur auf den Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden.	§ 34i Beizug Dritter ¹ Der Zweckverband kann zur Erfüllung von Aufgaben Dritte beiziehen. Dabei hat er mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass diese die Schweigepflicht einhalten. ² Der Erlass von Verfügungen kann nicht an Dritte übertragen werden. § 34k Rechnungsprüfung ¹ Der Zweckverband bestellt eine Rechnungsprüfungskommission. Die Statuten regeln die Mitgliederzahl und das Wahlorgan. ² Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Zweckverbandes. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den §§ 99 und 100. ³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden schriftlich Bericht. § 34l Geltung für Anstalten Für die Anstalten gelten die Bestimmungen über die Zweckverbände sinngemäss. § 45 Absätze 2, 3 und 4 ² Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, können nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen. ³ Gemeinsame Behörden können während der Amtsperiode eingeführt werden. Die Amtsperiode der vormals gemeindeeigenen Behörden endet auf den Zeitpunkt der Einführung der gemeinsamen Behörde hin. Deren erste Amtsperiode dauert bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode. ⁴ Sie können während der Amtsperiode aufgehoben werden. Ihre Amtsperiode endet auf den Zeitpunkt ihrer Aufhebung hin. Die erste Amtsperiode der gemeindeeigenen Behörden dauert bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 46 Gemeindereglemente ¹ Die Einwohnergemeinde erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen oder zweckdienlichen Reglemente. ² Die Reglemente der Einwohnergemeinde können Übertretungen ihrer Vorschriften unter Strafe stellen. Darin können Bussen bis 1000 Fr. angedroht werden. § 46a Höhe der Ordnungsbussen Die Höhe der gemäss diesem Gesetz angedrohten oder ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt höchstens 100 Fr. § 47 Befugnisse der Gemeindeversammlung ¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: 1. Erlass der Gemeindeordnung; 2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne; 3. Festsetzung der Vergütungen an die Behörde-mitglieder; 4. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren; 4.^{bis} Kenntnisnahme des Finanzplanes; 5. Aufstellung der jährlichen Voranschläge; 6. Festsetzung des Steuerfusses; 7. Beschlussfassung über Sondervorlagen; 7.^{bis} Genehmigung von Erschliessungsprojekten; 8. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken; 9. ...	§ 46 Absatz 2 ² Die Reglemente enthalten alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen. § 46a Bussen ¹ Die Reglemente und Verordnungen können Übertretungen ihrer Vorschriften unter Strafe stellen. Darin können folgende Bussenhöhen angedroht werden: a. in Reglementen bis 5'000 Fr., b. in Verordnungen bis 2'500 Fr. ² Die Höhe der gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt höchstens 1'000 Fr. § 46b Publikation der Gemeindeerlasse ¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände publizieren ihre Erlasse in geeigneter Weise. ² Das Gemeindereglement bzw. die Statuten regeln die Einzelheiten. § 47 Absatz 1 Ziffern 13, 14, 14^{bis}, 14^{ter}, 14^{quater}, 15 und 16 ¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

Bisheriges Recht	Neues Recht
10. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde; 11. Genehmigung von Nachtragskrediten 12. ... 13. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen; 14. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt; 15. Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten; 16. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist; 17. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung; 18. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde; 19. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde; 20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde; 21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindennamens. ² Durch Gemeindereglement können der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse eingeräumt werden, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen. § 48 Obligatorisches Referendum Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung: a. die Gemeindeordnung sowie deren Änderungen,	13. Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen; 14. unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Verträgen, die für die Gemeinde neue Ausgaben zur Folge haben; 14^{bis}. Genehmigung von Verträgen mit reglements-wesentlichem Inhalt; 14^{ter}. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen oder gemeinsamer Behörden; 14^{quater}. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten; 15. Genehmigung der Jahresrechnung; 16. Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige; § 48 Buchstabe a^{bis} Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Volksabstimmung: a^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde

Bisheriges Recht	Neues Recht
b. der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde, c. die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde, d. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, e. die Grenzänderungen, f. die Änderung des Gemeindenamens. § 52 Ergänzende Bestimmungen ¹ ... ² Bei Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeversammlung oder in einer Behörde gelten unter Vorbehalt des Stichentscheids des oder der Vorsitzenden die §§ 20, 21, 28, 29 und 31 des Gesetzes über die politischen Rechte. Eine Nachwahl findet sofort statt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gezogen. § 59 Protokoll ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll der Versammlung. Der Gemeinderat kann eine andere Person mit der Protokollierung beauftragen. ² Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen. Es steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. § 65 Anträge zur Vorlage ¹ Jeder bzw. jede Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf Änderung, Verwerfung oder Rückweisung an den Gemeinderat oder an eine Kommission zu stellen. ² Unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 muss über jeden Antrag abgestimmt werden. ³ Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, z.B. ein Antrag auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission, so wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.	§ 52 Absatz 2 ² Aufgehoben. § 59 Absätze 2 und 3 ² Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen. ³ Es steht allen Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung zur Einsicht offen. § 65 Absätze 1 und 1^{bis} ¹ Jeder bzw. jede Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf inhaltliche Änderung, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission zu stellen. ^{1bis} Rückkommensanträge nach erfolgter Schlussabstimmung sind unzulässig.

Bisheriges Recht	Neues Recht
⁴ Der Gemeinderat kann die weitere Behandlung einer Vorlage während der Beratung oder die Abstimmung verschieben, wenn die Auswirkung von Änderungsanträgen noch näher abgeklärt werden muss. Das Geschäft ist in diesem Fall an einer der nächsten Gemeindeversammlungen nochmals vorzulegen. § 66 Abstimmungen und Wahlen ¹ Die Abstimmung ist in der Regel offen. ² Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst. ³ Die Mitglieder des Gemeinderates können mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt § 52 Absatz 2. ⁴ Bei der Wahl von Kontrollorganen, bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung gemäss § 47 Absatz 1 Ziffer 16 beziehen, haben indessen die Mitglieder des Gemeinderates kein Stimmrecht. § 67 Abstimmungsfolge ¹ Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Abstimmungsfolge. Wird die Anordnung bestritten, so entscheidet die Gemeindeversammlung. ² Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Gemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige der Antragsteller und Antragstellerinnen.	§ 66 Abstimmungen ¹ Abstimmungen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst. ² Die Mitglieder des Gemeinderates können mitstimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Rechnungsabnahme und über die Oberaufsicht. ³ Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin den Stichentscheid. Darf er oder sie nicht mitstimmen, ist der Beschluss nicht zustande gekommen. § 67a Wahlen ¹ Wahlen zur Bestellung eines Sitzes sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst. ² Wahlen zur Bestellung mehrerer Sitze sind geheim durchzuführen. ³ Die Mitglieder des Gemeinderates können mitwählen. Ausgenommen sind Wahlen von Kontrollorganen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 70 Befugnisse ¹ Der Gemeinderat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. Er übt alle in den Bereich der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. ² Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass von 1. Verordnungen zu Gemeindereglementen oder Gemeindeversammlungs-beschlüssen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist; 2. Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde; 3. Dienstvorschriften für das Gemeindepersonal. In den Erlassen gemäss Ziffer 1 und 2 kann er Ordnungsbussen androhen. ³ Unter Vorbehalt von § 81 Absatz 4 beurteilt der Gemeinderat die in den Gemeindereglementen unter Strafe gestellten Übertretungstatbestände und Ordnungsverletzungen und verhängt die dort angedrohten Strafen. ⁴ Der Gemeinderat vertritt die Einwohnergemeinde. § 71 Prozessführung ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Führung von Prozessen und für die Erhebung von Rechtsmitteln. ² Der Gemeindeversammlung steht das Recht zu, den Gemeinderat mit der Führung von Zivilprozessen oder mit der Erhebung öffentlich-rechtlicher Beschwerden zu beauftragen.	§ 67b Wahlverfahren ¹ Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen. Für die Ermittlung des Ergebnisses, die Nachwahl und die Ersatzwahl gelten die §§ 28, 29 bzw. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte. Eine Nachwahl findet sofort statt. ² Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gezogen. § 70 Absätze 2 und 3 ² Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass von 1. Verordnungen zu Gemeindereglementen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist; 2. Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde. ³ Unter Vorbehalt von § 81 Absatz 4 beurteilt der Gemeinderat Verstösse gegen die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde und verhängt die dort angedrohten Sanktionen. Er kann Urteilsgebühren bis 200 Fr. auferlegen sowie auf Kosten der verurteilten Person die Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen. <u>§ 71 Absatz 2</u> ² <u>Aufgehoben.</u>

Bisheriges Recht	Neues Recht
³ Die Busse wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird die schriftliche Bussenverfügung entweder durch einen oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich. ⁴ Durch Gemeindeerlass kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und zwei weiteren Behördemitgliedern bestehender Ausschuss die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Busse ausspricht. Für diesen Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat. ⁵ Durch Gemeindeerlass kann auch ein Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.	⁴ Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung gemäss § 70 Absatz 3 vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat. ⁵ "Gemeindeerlass" wird durch "Reglement" ersetzt.
§ 91 Schulpflege ¹ Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben der Schulpflegen (Orts- und Sekundarschulpflege) gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes. ² Aufsichtsinstanz über die Schulpflege ist die Erziehungsdirektion.	§ 91 Schulräte ¹ Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest: - die Anzahl ihrer Schulräte für Kindergarten, Primarschule und Musikschule; - die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan für die Schulräte gemäss Buchstabe a; - das Wahlorgan für die Mitglieder des Schulrates für die Sekundarschule. ² Aufsichtsinstanz über die Schulräte ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
§ 98 Organ ¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder. ² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Amtsdauer der einzelnen Kommissionssitze zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt. ³ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindekommission dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. ⁴ Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist die Gemeindeversammlung.	§ 98 Absätze 2 und 4 ² Aufgehoben. ⁴ Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.
§ 99 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten.	§ 99 Absatz 1 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde;

Bisheriges Recht	Neues Recht
^{1bis} Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. ² Über das Prüfungsergebnis erstattet sie einen schriftlichen Bericht und unterbreitet der Gemeindeversammlung zugleich ihre Anträge. ³ Die Gemeindeversammlung kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen. § 100 Befugnisse ¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen. ² Die Rechnungsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Behörden, Verwaltungszweige und Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 1 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. ³ Die Behörden und die Gemeindeangestellten sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen. ⁴ Das Nähere über die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission regelt der Regierungsrat. § 101 Organ ¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Geschäftsprüfungskommission. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder. ² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ein Ausschuss der Gemeindekommission oder die	b. prüft das Rechnungswesen der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist; c. kann das Rechnungswesen der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. § 100 Absätze 2 und 3 ² Die Rechnungsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, <u>soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt</u>. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen <u>Zwischenprüfungen vornehmen</u>. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 1 beauftragten Revisionsunternehmen zu. <u>Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.</u> ³ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem beauftragten Revisionsunternehmen jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen. § 101 Absatz 4

Bisheriges Recht	Neues Recht
Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission übernimmt. ³ Die Mitglieder des Gemeinderates sind nicht in die Geschäftsprüfungskommission wählbar. ⁴ Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist die Gemeindeversammlung. § 102 Aufgaben ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten. Sie prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde richtig angewendet und die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. ² Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder der sachlich zuständigen Aufsichtsinstanz jeweils im ersten Halbjahr über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen Bericht. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt sie der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens. § 103 Befugnisse ¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes in die Akten sämtlicher Behörden, Verwaltungszweige und Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.	⁴ Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat. § 102 Aufgaben ¹ Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch. ² Sie a. prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten; b. prüft die Tätigkeit der interkommunalen Ämtern, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten; c. kann die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten. ³ Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit. § 102a Berichterstattung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr. ² Sie erstattet bei Feststellung schwerer Pflichtverletzung der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht. § 103 Befugnisse ¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, <u>soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.</u>

Bisheriges Recht	Neues Recht
² Die Behörden der Einwohnergemeinde sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen. § 118 Abstimmungen und Wahlen ¹ Im Einzelfall kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. ² Wahlen sind geheim, sofern nicht offene Durchführung beschlossen wird. § 121 Fakultatives Referendum ¹ Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von: a. einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum); b. zehn Prozent der Stimmberechtigten; bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften. ² Das Behördenreferendum ist sofort zu ergreifen. Dabei haben die Vorschriften des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte keine Geltung. ³ Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung einzureichen. ⁴ Vom Referendum sind ausgenommen: a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss; b. Wahlen; c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung; d. Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben; e. dringliche Beschlüsse, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Einwohnerrates dem Referendumsausschluss zustimmen; f. Ablehnungsbeschlüsse; g. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Traktandenliste, Eintreten, Überweisung, Rückweisung, Kenntnissnahme, Erheblicherklärung und dgl.).	² Die Behörden und die Organe sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen. § 118 Absatz 2 ² Wahlen sind in der Regel geheim. Das Geschäftsreglement kann offene Wahlen vorsehen. § 121 Absatz 1^{bis} ^{1bis} Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf drei Prozent herabsetzen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 122 Initiative ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können - das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder von Gemeindereglementsbestimmungen stellen; - das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in dessen Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist. ² Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften. ³ Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung. ⁴ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.	§ 122 Absatz 2^{bis} ^{2bis} Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 bis auf drei Prozent herabsetzen.
§ 125 Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission ¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission. Gemeindeangestellte sind nicht wählbar. ² Mit Bezug auf die Aufgaben und die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Kontrollorgane bei der ordentlichen Gemeindeorganisation.	§ 125 Absatz 1 ¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission. Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrkräfte sind nicht wählbar.
§ 134 Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Vereinigt sich eine Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, so ist sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung hin aufgelöst und ihr Vermögen geht auf die Einwohnergemeinde über.	§ 134 Vereinigung mit der Einwohnergemeinde ¹ Vereinigt sich eine Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, so ist die Bürgergemeinde auf den Zeitpunkt der Vereinigung hin aufgelöst und ihr Vermögen sowie ihre übrigen Rechte und Pflichten gehen auf die Einwohnergemeinde über. ² Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
§ 137 Rechtsetzungsbefugnis ¹ Die Bürgergemeinde erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für ihre Organisation notwendigen und zweckdienlichen Reglemente.	§ 137 Absatz 2

Bisheriges Recht	Neues Recht
² Sie kann sich eine Gemeindeordnung geben. Wenn eine solche fehlt, sind die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung massgebend. § 141 Urnenabstimmung ¹ Für die Urnenabstimmung gelten die §§ 48 und 49 sinngemäss. ² Im Falle von § 49 Absatz 1 ist zur Berechnung der notwendigen Unterschriften die Anzahl der in der Heimatgemeinde wohnenden Stimmberechtigten massgebend. ³ Einbürgerungsbeschlüsse sind vom Referendum ausgenommen. § 159 Sondervorlagen ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen. ² Die Gemeindeordnung legt fest, bis zu welcher Höhe neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Voranschlag beschlossen werden dürfen. Zudem kann die Gemeindeordnung für neue einmalige Ausgaben Abstufungen je nach Ausgabenzweck vorsehen. § 161 Ausgabenzuständigkeit ¹ Soweit der Voranschlag die Verwendung der Mittel nicht im einzelnen festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen der Gemeinderat. ² Die Fürsorgebehörde und die Vormundschaftsbehörde beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel. ³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindebehörden die Kompetenz eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Voranschlags für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.	² Sie gibt sich eine Gemeindeordnung. § 141 Absatz 2 ² In den Fällen von § 49 Absatz 1 und § 54 Absatz 2 ist zur Berechnung der notwendigen Unterschriften die Anzahl der in der Heimatgemeinde wohnenden Stimmberechtigten massgebend. § 159 Absatz 3 ³ Neue einmalige Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Ausgaben, die in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind. § 161 Absatz 2 ² "Fürsorgebehörde" wird durch "Sozialhilfebehörde" ersetzt.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 162 Nachtragskredite ¹ Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn: - der Voranschlag eine neue Ausgabe nicht vorsieht oder deren Höhe nicht ausreicht, - die Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist. ² Nachtragskredite, die in die Finanzkompetenz der Gemeindekommission fallen, dürfen von dieser beschlossen werden. ³ Bei Dringlichkeit darf der Gemeinderat die Ausgabe vor der Nachtragskreditbewilligung tätigen.	§ 162 Absätze 1 und 4 ¹ Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn: - der Voranschlag eine Ausgabe nicht vorsieht, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss; - der Voranschlag eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist; - eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist. ⁴ Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bei der Vorlage der Jahresrechnung einzuholen.
§ 166 Massnahmen der Aufsicht ¹ Im eigenen Wirkungskreis und in dem diesem gleichgestellten Teil des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Absatz 3) der Gemeinden übt der Kanton bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung seine Aufsicht durch die folgenden Massnahmen aus: - Nichtgenehmigung bzw. Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen, - Erteilung verbindlicher Weisungen, - Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Derselben Aufsicht unterstehen auch die Zweckverbände der Gemeinden. ² In dem nicht in den Autonomiebereich fallenden Teil des übertragenen Wirkungskreises steht den zuständigen Organen des Kantons das allgemeine Weisungsrecht zu.	§ 166 Absatz 1 letzter Satz Derselben Aufsicht unterstehen auch die Zweckverbände und die Bürgerkorporationen.
§ 168 Rechtsetzungsaufsicht Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen: - die Gemeindeordnung, - die Gemeindereglemente mit Ausnahme der Gebührenreglemente sowie des Geschäftsreglements des Einwohnerrats.	§ 168 Buchstaben a^{bis}, c, d, e und f Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen: a^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde,

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 168a Finanzaufsicht ¹ Der zuständigen Direktion sind zur Kenntnisnahme einzureichen: - die Voranschläge, - die Jahresrechnungen, - die Finanzpläne. ² Die zuständige Direktion kann den Gemeinden über ihre Kenntnisnahme Bericht erstatten. ³ Der Regierungsrat ist zu Aufsichtsmaßnahmen gemäss § 166 befugt, wenn - der Voranschlag oder die Jahresrechnung nicht ordnungsgemäss ist, - der Voranschlag, die Jahresrechnung oder ein Gemeindebeschluss mit den Grundsätzen der Haushaltsführung nicht vereinbar ist. § 171a Eingaben ¹ Jedermann kann einer Gemeindebehörde in einer Eingabe Anregungen unterbreiten, sie um Erteilung einer Auskunft ersuchen oder ihr ein rechtliches Begehren stellen. ² Die Gemeindebehörde beantwortet Eingaben innert angemessener Frist. § 171b Zuständigkeit ¹ Die Gemeindebehörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. ² Erachtet sie sich zur Behandlung einer Eingabe als unzuständig, so leitet sie diese unter Mitteilung an den Gesuchsteller bzw. an die Gesuchstellerin an die zuständige Instanz weiter.	- die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt, - die Zweckverbandsstatuten, - der Beitritt zu einem ausserkantonalen Zweckverband, - die Bürgerkorporationsstatuten. § 168a Absatz 1 Einleitungssatz ¹ Die Gemeinden reichen der zuständigen Direktion zur Kenntnis ein: § 171a Anwendbare Bestimmungen ¹ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 gelten sinngemäss wie folgt: - für den Erlass von Verfügungen durch Behörden und Organe der Gemeinde: § 2 Absätze 1 und 2, §§ 3 - 19, §§ 21 - 23, sowie §§ 25 und 26; - für die innerkommunale Anfechtung von Verfügungen: § 27 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 2, §§ 28 und 31, § 32 Absätze 1 und 2 sowie §§ 33 - 38; - für besondere innerkommunale Verwaltungsverfahren: §§ 39 - 44. ² Die vom Regierungsrat gestützt auf § 14 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 erlassenen Vorschriften über das Akteneinsichtsrecht und die Herausgabe von Akten gelten sinngemäss auch in den Gemeinden. §§ 171b – 171i Aufgehoben.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 171c Feststellung des Sachverhaltes Die Gemeindebehörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt, bevor sie verfügt, alle erheblichen Vorbringen der Beteiligten. § 171d Verbeiständung und Vertretung ¹ Jedermann kann sich in einem Verfahren verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. ² Sind an einem Verfahren mehr als 10 Personen mit gleichen Begehren beteiligt, so kann ihnen die Gemeindebehörde eine Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters bzw. einer gemeinsamen Vertreterin setzen. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, so bezeichnet die Gemeindebehörde einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Kreis der Beteiligten. § 171e Rechtliches Gehör ¹ Das rechtliche Gehör ist grundsätzlich zu gewähren. ² Kein Anspruch auf Anhörung vor Erlass einer Verfügung besteht bei: a. Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind; b. Verfügungen, in denen die Gemeindebehörde den Begehren aller Beteiligten voll entspricht, c. dringliche Verfügungen, sofern keine besonderen Vorschriften einen Anspruch auf vorherige Anhörung einräumen; d. Zwischenverfügungen, die nicht selbständig durch Beschwerde anfechtbar sind. ³ In einer Sache mit widerstreitenden Interessen mehrerer Beteiligter hört die Gemeindebehörde jeden Beteiligten bzw. jede Beteiligte zu allen erheblichen Vorbringungen an. § 171f Akteneinsicht ¹ Es besteht Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern. ² Der Inhalt eines Aktenstückes, in welches die Einsicht verweigert wird, muss jedoch soweit bekanntgegeben werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.	

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 171g Unklare und unvollständige Eingaben Unklare und unvollständige Eingaben können unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung zurückgewiesen werden. Die Nachfrist kann mit der Androhung verbunden werden, dass nach unbe-nutztem Fristablauf auf Grund der Akten ent-schieden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unter-schrift fehlen, auf die Eingabe nicht eingetreten werde. § 171h Mitwirkung Personen, die von der Verfügung berührt werden sollen, sowie zum Verfahren Beigeladene, haben an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. § 171i Verfügungsinhalt ¹ Verfügungen sind schriftlich zu eröffnen, zu be-gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ² Die Gemeindebehörde kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn die Verfü-gung den Begehren aller Beteiligten voll entspricht. § 171k Verfahrenskosten ¹ Das Verfahren ist in der Regel kostenlos. Die Ge-bührenerhebung aufgrund anderer Erlasse bleibt vorbehalten. ² Die Verfahrenskosten können demjenigen aufer-legt werden, der: a. die gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt hat; b. ein offensichtlich unzulässiges oder unbegrün-detes Begehren gestellt hat; c. in einem Verfahren mit zwei oder mehr Beteilig-ten unterlegen ist, welches vor allem dem Schutz seiner privaten Interessen dient. ³ Die Kosten von Beweismassnahmen können ei-nem bzw. einer Beteiligten auferlegt werden, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt. ⁴ Verfahrenskosten können bis 5000 Fr. erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebühren-tarif. ⁵ Die Gebührenhöhe bemisst sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand, der nach dem Grundsatz der Gesamtkostendeckung zu berech-nen ist. ⁶ Die nach dem Kostendeckungsprinzip berechnete Gebührenhöhe kann innerhalb des Gebührenrah-	

Bisheriges Recht	Neues Recht
mens, unter Berücksichtigung des privaten sowie des öffentlichen Interesses an der Verwaltungshandlung, erhöht oder ermässigt werden. In ausserordentlichen Fällen kann eine Gebühr erhoben werden, die den Gebührenrahmen um höchstens die Hälfte überschreitet. ⁷ Gebühren und Auslagen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint. § 171l Kostenvorschuss Das Eintreten auf ein Begehren kann von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden, wenn: a. das Begehren sich nach summarischer Prüfung als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist, b. das Begehren auf die Durchführung einer Beweismassnahme gerichtet ist, c. das Begehren auf Erlass einer gebührenpflichtigen Verfügung gerichtet ist und der das Begehren Stellende Wohnsitz im Ausland hat. § 171m Unentgeltliche Rechtspflege Fehlen Beteiligten die nötigen Mittel und erscheint das Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so befreit die Gemeindebehörde diese auf vorgängiges Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten sowie der Kosten von Beweismassnahmen. Für den Nachweis der Mittellosigkeit gilt § 71 Absatz 1 der ZPO vom 21. September 1961. § 171n Erstinstanzliches Verfahren ¹ Die Gemeindebehörde führt das Verfahren auf Erlass einer Verfügung auf Begehren oder von Amtes wegen durch. ² Dem Begehren um Erlass einer Verfügung ist zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin ein schutzwürdiges Interesse nachweist. ³ Fehlt es an einem schutzwürdigen Interesse, so tritt die Gemeindebehörde auf das Begehren nicht ein.	§§ 171l – 171n Aufgehoben.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 171o Einsprache ¹ Sofern ein Gesetz oder ein Gemeindeerlass es vorsieht, kann die erstinstanzliche Verfügung mit einer Einsprache bei der erlassenden Instanz angefochten werden. ² Die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren sind im Einspracheverfahren sinngemäss anwendbar. § 171p Erläuterung, Wiederaufnahme und Vollzug ¹ Die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 gelten sinngemäss. ² Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig. Soweit notwendig, ist die Kantonspolizei der Gemeinde dabei behilflich. Die Gemeinde entschädigt der Kantonspolizei die vollen Kosten. ³ Verfügungen von Gemeindebehörden, die Private zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug der Pflichtigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollzogen; sie sind gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 dieses Gesetzes gleichgestellt.	§ 171o Einsprache Sofern ein Reglement es vorsieht, kann die erstinstanzliche Verfügung mit einer Einsprache bei der erlassenden Instanz angefochten werden. § 171p Titel, Absätze 1, 3 und 4 Vollzug ¹ Aufgehoben. ³ Für den Vollzug gelten § 45 Absatz 1 sowie § 46 Absätze 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 sinngemäss. ⁴ Bei Verfügungen, die nicht zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, lässt die Behörde bei Verzug des oder der Pflichtigen den durch die Verfügung angeordneten Zustand durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen herstellen (Ersatzvornahme).
§ 172 Beschwerdegegenstand ¹ Sämtliche Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Stimmberechtigten und der Gemeindebehörden können durch Beschwerde angefochten werden. ² Im weiteren ist die Beschwerde zulässig, wenn die Rechte der Stimmberechtigten in irgend einer Weise missachtet werden. ³ Ebenso kann gegen Verfügungen und Entscheide der kantonalen Aufsichtsorgane Beschwerde erhoben werden; ⁴ Ist eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar, unterliegt erst der Einspracheentscheid der Beschwerde.	§ 172 Absätze 1 und 4 ¹ Sämtliche Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Stimmberechtigten und der Organe der Gemeinden, der Zweckverbände und der Bürgerkorporationen können durch Beschwerde angefochten werden. ⁴ Ist eine Verfügung innerkommunal anfechtbar, unterliegt erst der kommunal letztinstanzliche Entscheid der Beschwerde.

Bisheriges Recht	Neues Recht
gergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht geheime beschlossen wird. Der Bürger- bzw. Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung. Vorbehalten bleibt Absatz 5. ⁵ Ist der Bürger- bzw. Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, hat er innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch zu entscheiden und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben. ⁶ Bei Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Gemeindebürgerrechts beantragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr. ⁷ Liegen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sowohl das Abstimmungsprotokoll der Bürgergemeindeversammlung bzw. der Beschluss des Bürger- bzw. Gemeinderates als auch die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor, so stellt sie innert 3 Monaten ihren Antrag gemäss Absatz 6. Der Landrat fasst seinen Beschluss innert 10 Wochen seit Antragstellung des Regierungsrates. § 18 Strafbestimmung Wer innert der vorgeschriebenen Frist nicht um die Bewilligung zur Niederlassung oder zum Aufenthalt nachsucht, sich nicht abmeldet oder die Anzeige gemäss § 1 Absatz 2, § 14 Absatz 2, § 15 oder § 21 dieses Gesetzes unterlässt, wird vom Gemeinderat gemäss den §§ 81-83 des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis zu 100 Fr. bestraft.	gergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht geheime beschlossen wird. Gemeindevorschriften, die für die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts eine qualifizierte Mehrheit verlangen, sind ungültig. Der Bürger- bzw. Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung. Vorbehalten bleibt Absatz 5. III. Das Gesetz vom 20. März 1972 über Niederlassung und Aufenthalt wird wie folgt geändert: § 18 Strafbestimmung Wer innert der vorgeschriebenen Frist nicht um die Bewilligung zur Niederlassung oder zum Aufenthalt nachsucht, sich nicht abmeldet oder die Anzeige gemäss § 1 Absatz 2, § 14 Absatz 2, § 15 oder § 21 dieses Gesetzes unterlässt, wird vom Gemeinderat gemäss den §§ 81-83 des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 29 Beschwerdeinstanz ¹ Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen: a. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden, b. Verfügungen der Bezirksbehörden, c. Verfügungen kantonaler Kommissionen, d. Verfügungen der Direktionen, e. Verfügungen kantonaler Dienststellen und ihrer Ämter, f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden. ² Unter Vorbehalt von Absatz 3 sind abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, welche die Direktionen als Beschwerdeinstanz vorsehen, unbeachtlich. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung seine Entscheidkompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das Kantonsgericht möglich ist, an eine Direktion delegieren, sofern diese nicht erstinstanzlich verfügt hat. ⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulpflegen, die Aufsichtskommissionen der weiterführenden Schulen und das Schulinspektorat im Erziehungswesen. Ihre Verfügungen sind an den Regierungsrat weiterziehbar. ⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, die Rekurskommissionen oder Verwaltungsbehörden als besondere Beschwerdeinstanzen oder Gerichte als einzige Beschwerdeinstanz vorsehen.	IV. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 wird wie folgt geändert: § 29 Absatz 1 Buchstaben a^{bis} und a^{ter} ¹ Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen: a^{bis}. Verfügungen letztinstanzlicher Zweckverbandsorgane, a^{ter}. Verfügungen letztinstanzlicher Bürgerkorporationsorgane V. Das Gesetz vom 30. Mai 1911 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Bisheriges Recht	Neues Recht
c. kann mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden.	c. Aufgehoben. VII. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.